



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

BYTEBOLT e.U., Stand Jänner 2021

### 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und BYTEBOLT e.U. (Inhaber: Ing. Andreas Klöbl) als Auftragnehmer (im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart und kann zB Folgendes zum Inhalt haben:
  - Beratung im Bereich der Informationssicherheit (Information Security Consulting)
  - Beratung und Unterstützung in der IT (IT-Infrastruktur, Serversysteme, Virtualisierung etc.)
  - Technische Sicherheitsüberprüfungen (Penetrationstests)
  - Physische Sicherheitsüberprüfungen (Physische Penetrationstests, "Red Teaming")
  - Periodisch wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen (Security Monitoring)
  - Schwachstellenüberprüfungen (Vulnerability Management)
  - Training und Schulungen in der Informationstechnik und Informationssicherheit
  - Lieferung/Bestellung von IT-Hardware im Laufe der Beratung/Unterstützung
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen



---

Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

### **3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen (zB Freischaltungen, Ausnahmen von Firewalls etc, Arbeitsplatz mit Bildschirm und Netzwerkzugriff) bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz oder sonstigem Ort der Auftragsereffüllung ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen (zB Zugangsdaten) Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt erforderlichenfalls dafür, dass seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.
- 3.4 Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner wesentlichen Vertragspflichten gehalten, dem Auftragnehmer auf dessen Anforderungen eine gesonderte firmenmäßig gezeichnete rechtsverbindliche Angriffserlaubnis auf seine IT-Zielsysteme (Permission to Attack; PTA) zu erteilen, wenn und soweit ein solcher Angriff für die Erfüllung des dem Auftragnehmer erteilten Auftrags erforderlich oder zweckdienlich ist.

### **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

### **5. Berichterstattung / Berichtspflicht**

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht in PDF-Format erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. in der Regel drei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Auftrages nach Abschluss des Auftrages.



- 
- 5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung des vereinbarten Auftrags weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums**

- 6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Pläne, Programme, Beschreibungen, Entwürfe, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach drei Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **8. Haftung / Schadenersatz**

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Die Haftung für mittelbare bzw ideelle Schäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen Zinsverluste, Folgeschäden, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste, oder Ansprüche Dritter wird ausdrücklich im gesetzlich höchstzulässigen Maß ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist bei aufrechter Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung betraglich mit der vom Auftragnehmer zu erfragender Versicherungssumme beschränkt.
- 8.2 Punkt 8.1 gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt und bewusst, dass es im Zuge der Auftragserbringung durch den Auftragnehmer zu Schäden an der IT-Infrastruktur bzw zu Datenverlusten und sonstigen Systemausfällen kommen kann und eine Datensicherungen vor Beginn der Auftragserbringung bzw jeweils nach Erfordernissen des Projekts unerlässlich ist. Datensicherung und sonstige allenfalls



---

erforderliche oder nützliche Sicherungsmaßnahmen sind nicht Teil des Auftrags und vom Auftraggeber auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu übernehmen. Eine Haftung des Auftragnehmers für Datenverlust, -beschädigung oder -veränderungen oder für Schäden an der IT-Infrastruktur wird im höchstzulässigen Ausmaß ausdrücklich ausgeschlossen.

- 8.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.5 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.6 Sofern der Auftragnehmer die geschuldete Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.7 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher von Dritter Seite im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erhobener Ansprüche in vollem Umfang schad- und klaglos.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang, IT, Organisation und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2 Weiters verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber, über den gesamten Inhalt des Auftrags sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden und Lieferanten sowie technischer Betriebsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.



---

9.6 Unbeschadet der Geheimhaltungsverpflichtung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Auftragnehmer allgemein – d.h. ohne Offenlegung spezifisch auftragsbezogener Informationen – gegenüber Dritten (etwa potenziellen Kunden sowie Herausgebern/Autoren von Fachpublikationen oder als Referenz im Internetauftritt des Auftragnehmers) bekannt geben darf, den Auftragnehmer unter Angabe seiner Firma und Abbildung seines Firmenlogos zu betreuen.

## **10. Honorar**

10.1 Der Auftragnehmer erhält ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Teilhonorare zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten (Flugzeug, Zug, Schiff; PKW wenn Massenbeförderung nicht besteht oder mit Zeitverlust bzw Unannehmlichkeiten verbunden), etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Auftragserfüllung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

## **11. Elektronische Rechnungslegung**

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

## **12. Dauer des Vertrages**

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich und soweit nicht anders vereinbart mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.



- 
- 12.2 Wurde, bei wiederkehrenden IT-Dienstleistungen (zB monatliches „Security Monitoring“) nichts anderes vereinbart, gilt der Vertrag in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber ist jeweils zum Ablauf jedes Vertragsjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 12.3 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
  - wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
  - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

### **13. Kommunikation**

- 13.1 Erklärungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Auftragserteilung vom Auftraggeber bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Auftraggeber seinerseits Emails an den Auftragnehmer von anderen Emailadressen aus, so darf der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber auch über diese Emailadresse kommunizieren. Nach diesen Geschäftsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von Verschlüsselungstechnologien informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

### **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 14.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers ausschließlich zuständig.